Preußische Gesetzsammlung

1927	Ausgegeben zu Berlin, den 1. September 1927	Nr. 33

(Nr. 13273.) **Verordnung zur Änderung des Gesetzes über das Diensteinkommen der Gewerbe- und Handelslehrer und -lehrerinnen an den gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen (Pflichtfortbildungsschulen) [Gewerbe- und Handelslehrer-Diensteinkommensgesetz — GDG.] in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Oktober 1922 (Gesetzsamml. S. 319). Vom 30. August 1927.**

Das Staatsministerium erläßt gemäß Artikel 55 der Verfassung in Übereinstimmung mit dem Ständigen Ausschusse des Landtags die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft:

Artikel I.

Das Gewerbe- und Handelslehrer-Diensteinkommensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Oktober 1922 (Gesetzsamml. S. 319) wird wie folgt geändert:

1. § 15 erhält folgende Fassung:

§ 15.

Pflichten der Schulträger.

(1) Die Schulunterhaltungskosten sind vom Schulträger aufzubringen.

(2) Die Gemeinden (Gemeindeverbände) sind verpflichtet, an die Körperschaften des öffentlichen Rechtes, die eine Berufsschule oder eine von der Schulaufsichtsbehörde als solche anerkannte Schule unterhalten, für jeden Pflichtschüler dieser Schulen die Hälfte des Betrags abzuführen, der nach den im Haushaltsplane veranschlagten Ausgaben auf den einzelnen Pflichtschüler der Berufsschule der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) entfällt.

2. § 16 erhält folgende Fassung:

§ 16.

Schulbeiträge.

(1) Zur Deckung der Schulunterhaltungskosten können die Gemeinden (Gemeindeverbände) Schulbeiträge erheben. Der Gesamtbetrag der Schulbeiträge darf die Hälfte der voranschlagsmäßigen, durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln und sonstige Einnahmen der Berufsschulen nicht gedeckten laufenden Unterhaltungskosten sämtlicher Berufsschulen der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) nicht übersteigen.

(2) Im Falle der Erhebung von Schulbeiträgen sind zu ihrer Leistung verpflichtet:

a) die Gewerbetreibenden für ihre Betriebsstätten im Bezirke;

b) die nichtgewerbetreibenden Arbeitgeber des Bezirkes, soweit die Jugendlichen der einzelnen bei ihnen beschäftigten Arbeiter- und Angestelltengruppen berufsschulpflichtig sind.

(3) Die Gemeinden (Gemeindeverbände) können durch Beschluß die Gewerbetreibenden (Abs. 2a) von der Leistung von Schulbeiträgen frei lassen, wenn und soweit sie Arbeiter- und Angestelltengruppen beschäftigen, deren Jugendliche nicht berufsschulpflichtig sind. Der Beschluß bedarf der Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde.

(4) Die Schulbeiträge werden erhoben:

a) von den Gewerbetreibenden (Abs. 2a) in der Form von Zuschlägen zu den Grundbeträgen der Gewerbesteuer und

b) von den nichtgewerbetreibenden Arbeitgebern (Abs. 2b) nach der Zahl der von ihnen beschäftigten Arbeiter und Angestellten.

(5) Die Höhe der Zuschläge zu den Grundbeträgen der Gewerbesteuer und der von den nichtgewerbetreibenden Arbeitgebern (Abs. 2b) zu entrichtenden Schulbeiträge wird durch Beschluß der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) bestimmt. Der Beschluß bedarf der Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde. Der von den nichtgewerbetreibenden Arbeitgebern (Abs. 2b) zu zahlende Schulbeitrag beträgt für jeden von ihnen beschäftigten Arbeiter und Angestellten jährlich mindestens drei Reichsmark, darf aber den Betrag

nicht überschreiten, der sich aus der Teilung des durch Schulbeiträge aufzubringenden Betrags der Unterhaltungskosten durch die Zahl der Arbeiter und Angestellten in der Gemeinde (dem Gemeindeverbande) ergibt. Die Schulbeiträge können mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde für einzelne Gruppen der Beitragspflichtigen in verschiedener Höhe festgesetzt werden. Vor der Beschlußfassung über die Höhe des Zuschlags zu den Grundbeträgen der Gewerbesteuer sind die zuständigen Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern zu hören.

(6) Die Gemeinden (Gemeindeverbände) können eine andere als die in Abs. 4 für die Erhebung der Schulbeiträge vorgesehene Form durch Satzung bestimmen. Die Höhe der auf Grund der Satzung zu entrichtenden Schulbeiträge wird durch Beschluß der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) festgesetzt. Vor dem Erlasse der Satzung und der Beschlußfassung sind die zuständigen Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern zu hören. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Bezirksausschusses, der Beschluß der Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde.

(7) Der Minister für Handel und Gewerbe kann rechtsverbindliche Bestimmungen darüber erlassen, welche Unterlagen den Industrie- und Handelskammern sowie den Handwerkskammern zu übermitteln sind, und die Fristen festsetzen, innerhalb deren die Verhandlungen zwischen den Gemeinden (Gemeindeverbänden) und den Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern zu führen sind.

(8) Die Schulbeiträge sind Kommunalabgaben im Sinne des Gesetzes vom 15. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 152). Die Abwälzung der Schulbeiträge auf die Jugendlichen oder deren gesetzliche Vertreter ist unzulässig.

(9) Die Schulbeiträge der Gewerbetreibenden, die für ihre jugendlichen Arbeiter oder Angestellten oder für einen Teil von diesen eigene, von der Schulaufsichtsbehörde als Ersatz der Berufsschule anerkannte Schulen (Werkschulen) unterhalten, sind nach vom Minister für Handel und Gewerbe zu erlassenden Bestimmungen zu ermäßigen.

(10) Für Pflichtschüler, die eine Berufsschule außerhalb ihres Arbeitsbezirkes besuchen, hat die Arbeitsgemeinde (der Gemeindeverband, in dem die Arbeitsstätte liegt), falls Schulbeiträge erhoben werden, diese einzuziehen und an die Gemeinde des Schulorts abzuführen; die Gemeinde des Schulorts kann hierauf verzichten. Erhebt die Arbeitsgemeinde (der Gemeindeverband, in dem die Arbeitsstätte liegt) keine Schulbeiträge, so kann die Schulgemeinde von dem außerhalb ihres Bezirkes wohnenden Arbeitgeber einen dem Schulgelde (Abs. 11) entsprechenden Betrag als Schulbeitrag erheben.

(11) Von den Schülern, die den für die Pflichtschüler vorgesehenen Unterricht besuchen, ohne durch Satzung oder eine auf Grund der Reichsgewerbeordnung erlassene Bestimmung dazu verpflichtet zu sein, ist ein Schulgeld zu erheben, das, für Gemeindeangehörige nach Stunden berechnet, den auf einen Schüler entfallenden Durchschnittssatz der Schulbeiträge nicht übersteigen darf. Von auswärtigen Schülern kann ein höheres Schulgeld erhoben werden.

3. § 17 erhält folgende Fassung:

§ 17.

Staatszuschüsse.

(1) Zur Gewährung von Zuschüssen stellt der Staat durch den Staatshaushalt einen Betrag bereit, der nach der Zahl der Schulpflichtigen zu bemessen ist und mindestens zwanzig Reichsmark für jeden Schulpflichtigen beträgt.

(2) Von diesem Betrage können 10 vom Hundert zur Gewährung von Baukostenzuschüssen verwendet werden. Über die Verwendung des verbleibenden Betrags entscheidet der Minister für Handel und Gewerbe im Einvernehmen mit dem Finanzminister. Die Grundsätze für die Verwendung der Beträge werden von den beteiligten Ministern festgesetzt.

(3) Voraussetzung für die Gewährung von Staatszuschüssen ist, daß die Einrichtungen und Lehrpläne der Schulen den Bestimmungen des Ministers für Handel und Gewerbe entsprechen.

Artikel II.

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1927 in Kraft und am 31. März 1928 außer Kraft.

Berlin, den 30. August 1927.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Für den Minister für Handel und Gewerbe und den Finanzminister:

Braun. Schmidt.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten.
Ältere Jahrgänge und Einzelnummern können nur unmittelbar vom Gesetzsammlungsamte bezogen werden.